

# Franckesche Stiftungen zu Halle

## Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Vom Außschencken des frembden Biers.

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

## Vom Aufschencken des frembden Biers.

**E**s soll auch keiner frembde Bier öffentlich feil haben / in-oder ausserhalb des Hauses schencken / dann allein der Rath (oder welchem das von dem Rathe vergönnet) so gleichwol dahin verdacht seyn soll / daß solch Getrânck untadelhaftig / und in billigen Kauff dem einem wie dem andern gegeben werde / daß derentwegen sich keiner zubeklagen habe. Ein gebrauen Bier mag ein Bürger wol einziehen und aufschenschen. Und wird eine jede Obrigkeit nach des Orts Gelegenheit / die Drancksteuer oder Accise wol anzuordnen wissen.

In Hochzeiten und Kindtauffen / auch andern Fastnachts- und Pfingst-Gelagen / und in den offenen freyen Jahrmärkten / als lange die wehren / mag ein jeder frembd Bier einziehen / schencken / und seinen geladenen Gästen reichen und geben lassen / wie dann auch ein jeder von dem Wein und Bier / die er zu seiner und seiner Kinder Verlöbnuß / Hochzeiten und Kindtauffen / so weit und ferne er sich mit Anzahl der eingeladenen Gäste / publicirten Ordnung gemäß verhält / gebrauchen wird /  
der